

Satzung Smart Village e.V.

Präambel

Die im ländlichen Raum des äußeren Entwicklungsbereichs Berlins lebenden Menschen haben im Gegensatz zu den Bewohnern der Metropolen und Großstädte in ihrem Lebensalltag zahlreiche und umfangreiche Erschwernisse zu meistern. Der demografische Wandel, die großen räumlichen Entfernungen zwischen den Orten, die geringe Bevölkerungsdichte und damit verbunden eine teilweise Unterversorgung im den Bereichen medizinische Versorgung, Kultur und Freizeitangebote, Medienvielfalt, Einzelhandel, Kinder- und Jugendeinrichtungen und überwiegend weite Wege zum Arbeitsplatz erfordern von den Bewohnern große Anstrengungen.

Die Digitalisierung der Lebens- und Arbeitswelt bietet dem ländlichen Raum Chancen und Möglichkeiten, diese „gefühlten“ Nachteile zu überwinden und den ländlichen Raum mit seinen Vorzügen der naturnahen Lebensumwelt wieder attraktiv für junge Menschen werden zu lassen. Letztendlich bietet die Digitalisierung die Chance für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse auf dem Land und in der Stadt.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Smart Village e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Belzig.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der intelligenten ländlichen Region (Smart Villages) durch die Erforschung, die Entwicklung und Implementierung von Digitalisierungsprojekten zum Nutzen der Bewohner des ländlichen Raums, die Schaffung von Akzeptanz in der Bevölkerung und das Erreichung großer Nutzergruppen.

2. Ziel des Vereins ist es durch Digitalisierung Arbeiten und Leben auf dem Land zu verbessern und Wiesenburg/Bad Belzig zu einem Reallabor und Vorreiter im Bereich ländliche Entwicklung zu machen
3. Der Satzungszweck soll dadurch verwirklicht werden, dass der Verein Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

1. Der Verein besteht aus Ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern sowie aus Fördermitgliedern (nachfolgend gemeinsam auch „Mitglieder“ genannt).
2. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die seine Zwecke und Ziele unterstützen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder auf Antrag. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen verliehen werden, die sich um die Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben sämtliche Rechte der Fördermitglieder, soweit nicht Abweichendes in dieser Satzung geregelt ist. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Der Antragsstellung ist eine Erklärung beizufügen, dass der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr keine technischen und /oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen, ein PC mit Internetzugang vorhanden ist und der Kommunikation auf elektronischem Wege im Wesentlichen zugestimmt wird.
5. Sofern das Mitglied eine juristische Person ist, hat das Mitglied gegenüber dem Vorstand eine Person sowie einen Vertreter dieser Person zu benennen, die die Mitgliedschaftsrechte gegenüber dem Verein ausübt.

6. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist zu begründen. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann Beschwerde erhoben werden, die schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang beim Vorstand einzulegen ist. Über sie entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4

Fördermitglieder

1. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie sind keine ordentlichen Mitglieder des Vereins.
2. Die Fördermitglieder sind berechtigt, an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. Darüber hinaus haben die Fördermitglieder keine weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere kein Stimm- bzw. Wahlrecht.
4. Die Fördermitglieder sind berechtigt, die durch den Vorstand bestimmten Leistungen zu nutzen. Dazu zählen u.a. die Teilnahme an ausgewählten Veranstaltungen und die Nutzung bestimmter Vorteile, die Mitgliedern vorbehalten sind.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Erlöschen der juristischen Person oder bei natürlichen Personen durch Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein oder der Wechsel der Mitgliedschaft ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 30.9. des Geschäftsjahres schriftlich zugegangen sein.
3. Bei ordentlichen Mitgliedern erlischt mit Wirkung des Austrittes grundsätzlich das Stimmrecht. Für Entscheidungen, die grundsätzliche Fragen des Vereines betreffen (z.B. Personal- und langfristige Finanzentscheidungen) erlischt das Stimmrecht jedoch bereits mit der schriftlichen Ankündigung des Austrittes.
4. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere die Belange des Vereines wiederholt und in erheblichem Maße schädigt, trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als 1 Jahr im Rückstand bleibt.
5. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorsitzenden des Vorstands schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über ihn kann jedoch die

Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit derart entscheiden, dass er rückwirkend ungültig wird.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein finanziert sich überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen.
2. Von den Ordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Stundung gewähren oder im Einzelfall auf die Erhebung von Beiträgen verzichten. Der Jahresbeitrag ist mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei unterjährigen Mitgliedschaften wird ein anteiliger Mitgliedsbeitrag fällig, wirksam mit dem Tag des Aufnahmebeschlusses durch den Vorstand.
3. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
4. Nicht-kommerzielle Organisationen, öffentliche Träger, Einzelpersonen sowie andere Verbände als Kooperationspartner können vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 7

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht mindestens aus 4 Personen, davon einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden sowie regulären Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter und bestimmt einem Schatzmeister und einen Schriftführer.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der restliche Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zur

Selbstergänzung befugt oder die Mitgliederversammlung wählt (per außerordentlicher Mitgliederversammlung oder per schriftlicher Abstimmung) für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied in den Vorstand. Das Ersatzmitglied ist voll stimmberechtigt, im Vorstand nach § 26 BGB zusätzlich voll vertretungsberechtigt.

3. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines ehrenamtlich.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung unter Berücksichtigung der Vorschläge von Mitgliedern; die Vorbereitung von Wahlen und die Bestellung des Wahlvorstandes.
 - b) Die Einleitung der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren.
 - c) Die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, die Erstellung eines Jahresberichts und die Buchhaltung.
 - d) Die Erstellung eines Tätigkeitsberichts zur Vorlage an die Mitglieder.
 - e) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - f) Die Aufnahme neuer Mitglieder; die Unterbreitung von Vorschlägen auf Ausschluss von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung.
 - g) Die Bestellung eines Geschäftsführers für die Geschäfte der laufenden Verwaltung; dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.

2. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, anwesend bzw. durch Beschlussvollmacht vertreten sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Die Einladung zu Vorstandssitzungen zur Beschlussfassung erfolgt schriftlich, per Fax oder auf elektronischem Wege per E-Mail durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 1 Woche.
4. Die Vorstandssitzung leitet der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender.
5. Zu Beweis Zwecken ist von der Sitzung ein Protokoll anzufertigen, das von dem/ der Vorsitzenden oder dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden soll.
6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/ der Vorsitzenden oder dem / der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11

Der Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung eines Beirates beschließen. Der Beirat soll die Vereinsorgane fachlich beraten und unterstützen.
2. Der Beirat wird von den Mitgliedern des Vorstandes einstimmig für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Anzahl der Mitglieder des Beirates unterliegt keiner Beschränkung.
5. Die Mitglieder des Beirates dürfen auch Mitglieder des Vereins sein.
6. Der Beirat berät den Vorstand sowie die Mitgliederversammlung und hat bezüglich der Mitgliederversammlungen ein Teilnahmerecht. Der Beirat kann auch Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlungen stellen und hat im Rahmen von Mitgliederversammlungen ein Äußerungsrecht.

§ 12

Mitgliederversammlung / Stimmrecht / Vollmacht

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. In der Mitgliederversammlung können die Mitglieder durch andere Vereinsmitglieder vertreten werden. Die Berechtigung zur Vertretung kann schriftlich oder in Textform erteilt werden.
2. Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Fällen können juristische Personen und Personenvereinigungen zur Ausübung des Stimmrechts auch eigene Mitarbeiter und Angestellte bevollmächtigen.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats, soweit diese von der Mitgliederversammlung gewählt werden;
 - f) Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung;
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung, Fortsetzung und Umwandlung des Vereins;
 - h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern, soweit nicht der Vorstand entscheidet.

§ 13

Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen in Textform einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift), Faxanschluss, Email-Adresse, gerichtet ist.
2. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
3. Die Abstimmungen sind nicht geheim, es sei denn, dass ein Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens die Hälfte der verfügbaren Stimmen anwesend oder vertreten ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz eine höhere Mehrheit verlangt; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse, die vom Zuwendungsbescheid abweichen, müssen einstimmig sein und bedürfen vor ihrer Umsetzung der Zustimmung durch den Zuwendungsgeber. Nachträgliche Erhöhungen des Beitrags bedürfen der Zustimmung sämtlicher Mitglieder.
7. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
8. Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.
9. Die Mitglieder können Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege oder auf elektronischem Wege (E-Mail) fassen, wenn die einfache Mehrheit aller Mitglieder ihre Zustimmung hierzu schriftlich erklärt. Zur Einleitung der Herbeiführung eines Beschlusses versendet der Vorstand die Beschlussvorlage unter Angabe einer Frist an die Mitglieder. Die Frist, innerhalb derer die Mitglieder ihre schriftliche Stimmabgabe

gegenüber dem Vorstand abgeben können, darf 14 Kalendertage nicht unterschreiten. Nach Auszählung der Stimmen durch den Vorstand wird das Ergebnis durch den Vorsitzenden allen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Ein Beschluss ist nach § 32 (2) BGB nur dann gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 16

Leistungsverkehr mit Vereinsmitgliedern, Nutzungsrechte, Verschwiegenheit

1. Soweit Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein entgeltliche Leistungen erbringen sind sie für die Durchführung ihrer Leistungen entsprechend der Vorhabenbeschreibung und der Aufgaben- und Ressourcenteilung selbst verantwortlich und dem Verein und dem Zuwendungsgeber gegenüber wie ein fremder Dritter verpflichtet. Die das einzelne Mitglied treffenden Berichts- und Nachweispflichten sind nicht auf den Verein übertragbar.
2. Für Leistungsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere gelten die zivilrechtlichen Bestimmungen des allgemeinen und besonderen Schuldrechts bei der Erbringung von Leistungen von Mitgliedern gegenüber dem Verein.
3. Die Vereinsmitglieder stellen dem Verein neben ihren Beiträgen während ihrer Mitgliedschaft das bei ihnen vorhandene Know-how zur Verfügung, sofern nicht betriebsinterne Gründe des Mitglieds dagegensprechen.
4. Die Vereinsmitglieder sind über die Belange des Vereins nach außen zur Verschwiegenheit verpflichtet und werden alle Informationen technischer und geschäftlicher Art eines anderen Mitglieds und des Vereins während und nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Verein vertraulich behandeln. Hiervon bleiben unberührt die Berichtspflichten auf Grund der Zuwendungsbestimmungen gegenüber dem Drittmittelgeber und sonstige gesetzliche Offenbarungspflichten.

§ 17

Jahresabschluss, Kassenprüfung

1. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und den Mitgliedern des Vereins zur Verfügung zu stellen. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Auf Antrag von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder des Vereins findet eine Kassenprüfung statt, die die Verwendung der Mittel unter Einschluss der Buchführung prüft. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen.

§ 18

Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Stadt Bad Belzig und die Gemeinde Wiesenburg/Mark, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 19

Schlussbestimmungen

1. Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und - soweit zulässig auch gegenüber Dritten - ist der Sitz des Vereins.
2. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

Bad Belzig, den 14.01.2020

Janosch Dietrich
Vorsitzender